

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/85 vom 4. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_85

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/85 du 4 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/85 del 4 maggio 2010

Regeste

Art. 71b Abs. 1 lit. d AVIG; Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV. Die Ausrichtung besonderer Taggelder setzt angemessene Geschäftsführungskennntnisse der anspruchstellenden Person voraus. Fehlende Kennntnisse in der Geschäftsführung lassen sich nicht durch diejenigen Dritter, bspw. eines Treuhandunternehmens, substituieren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Mai 2010, AVI 2009/85).

Erwägungen

E. 1.1

Die Arbeitslosenversicherung kann versicherten Personen, die eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die kantonale Amtsstelle prüft die Anspruchsvoraussetzungen, unterzieht das Gesuch einer formellen und einer summarischen materiellen Prüfung, entscheidet innert vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob Taggelder ausgerichtet werden, und setzt deren Anzahl fest (Art. 95b Abs. 2 und 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]).

E. 1.2

Der Beschwerdegegner kommt zum Schluss, der Beschwerdeführer verfüge nicht über die notwendigen Sprach- und Geschäftsführungskennntnisse, um die in der Schweiz bei der Unternehmensführung zu beachtenden administrativen und rechtlichen Regelungen einhalten zu können. Diese Auffassung ist im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer noch von Mitte August 2009 bis anfangs November 2009 einen Alphabetisierungskurs besuchte, lediglich über Grundkennntnisse in der deutschen Sprache verfügt, bislang noch nie eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt hat und mit den damit einhergehenden Verpflichtungen nicht vertraut ist, nicht zu beanstanden und wird auch vom Beschwerdeführer nicht ausdrücklich bestritten.

E. 1.3

Der Beschwerdegegner scheint aber der Auffassung zu sein, dass der Beschwerdeführer seine fehlenden Geschäftsführungskennntnisse durch Beibringung einer Bestätigung eines Treuhandunternehmens oder einer fähigen Drittperson, die dem Beschwerdeführer ihre Unterstützung in administrativen Belangen zusichert, hätte ausgleichen können. Ob dies zulässig ist, wird nachfolgend zu prüfen sein.

E. 2.1

Gemäss Art. 81 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und Art. 109 AVIG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dieser Aufgabe ist er mit Erlass des am 31. August 1983 in Kraft getretenen AVIV nachgekommen.

E. 2.2

Damit die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von der Arbeitslosenversicherung durch die Entrichtung von Taggeldern gefördert wird, muss die antragstellende Person unter anderem ein Grobprojekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit vorweisen können (Art. 71b Abs. 1 lit. d AVIG). Dieses gesetzlich normierte Ziel konkretisierte der Bundesrat in Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV dahingehend, dass die antragstellende Person angemessene Kenntnisse in der Geschäftsführung darzulegen hat oder eine Bescheinigung vorlegen muss, dass solche Kenntnisse in einem entsprechenden Kurs erworben worden sind. Hintergrund von Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV kann im Lichte von Art. 71b Abs. 1 lit. d AVIG demnach nur die Auffassung sein, dass eine wirtschaftlich tragfähige und dauerhafte selbstständige Erwerbstätigkeit in jedem Fall angemessene Kenntnisse in der Geschäftsführung voraussetzt. Diese Kenntnisse haben nach dem Wortlaut von Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV bei der anspruchstellenden Person vorzuliegen. Für eine Substituierung fehlender Geschäftsführungskennntnisse durch Dritte, sei dies ein Treuhandunternehmen oder eine fähige Drittperson, lässt der Wortlaut von Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV keinen Raum.

E. 2.3

Für die wortlautgetreue Auslegung von Art. 95b Abs. 1 lit. b AVIV spricht auch die Tatsache, dass ein allfälliges Outsourcing bestimmter administrativer Tätigkeiten (bspw. der Buchführung, der Abrechnung gegenüber den Sozialversicherungen oder der Erstellung der Steuererklärung) eine selbstständig erwerbstätige Person letztlich nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die korrekte Erfüllung der gesetzlichen Pflichten entbindet. Eine selbstständig erwerbstätige Person muss daher zumindest in der Lage sein, die von einem Treuhänder oder einer fähigen Drittperson für sie vorgenommenen Handlungen in ihren Grundzügen nachzuvollziehen resp. zu überprüfen. Auch im Hinblick auf die Anforderungen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit an die Persönlichkeit stellt, kann es nicht angehen, jeder versicherten Person mit ausreichenden Berufskennntnissen die Eignung für eine selbstständige Erwerbstätigkeit ohne Rücksichtnahme auf das Vorhandensein unternehmerischer Fähigkeiten zuzugestehen; dies widerspräche dem gesetzlich normierten Ziel, nur die Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit finanziell zu unterstützen, ermöglichen gute Berufskennntnisse alleine doch noch nicht die dauerhafte Erzielung des Lebensunterhaltes durch eine selbstständige Erwerbstätigkeit.

E. 2.4

Ersucht eine versicherte Person demnach um Taggelder zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, dürfen solche Taggelder grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die antragstellende Person selbst angemessene Kenntnisse in der Geschäftsführung aufweist resp. nachweisen kann.

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer im Lichte des verfassungsmässigen Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) in einem allfälligen Vertrauen auf die falsche Auskunft des Beschwerdegegners zu schützen und vom materiellen Recht abweichend zu behandeln ist (vgl. für viele: BGE 121 V 65 E. 2a). Im vorliegenden Fall forderte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. August 2009 unter anderem auf, ein Grobkonzept und die Bestätigung eines Treuhandunternehmens oder einer fähigen Person zur Unterstützung seiner Geschäftsführungskennntnisse einzureichen. Im Grobkonzept, dass am darauffolgenden Tag beim Kantonalen Amt für Arbeit St. Gallen einging (act. G 3.1/B27), äussert sich der Beschwerdeführer dahingehend, das gesamte Inventar für den Coiffeursalon bereits erworben und mit dem Umbau passender Geschäftsräumlichkeiten begonnen zu haben. Nachdem der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Auskunftserteilung demnach sämtliche Dispositionen bereits getätigt hatte, fehlt es an einer mit der falschen Auskunft kausalen, nicht ohne Nachteil rückgängig zu machenden Disposition. Eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Beschwerdeführers kommt damit nicht in Frage.

E. 4

Da fehlende Geschäftsführungskennntnisse grundsätzlich nicht durch Kennntnisse eines Treuhandunternehmens oder einer fähigen Drittperson ersetzt werden können, der Beschwerdeführer nicht über ausreichende Kennntnisse in der Geschäftsführung verfügt und der verfassungsmässige Vertrauensschutz vorliegend nicht zum Tragen kommt, ist die Beschwerde abzuweisen. Offen gelassen werden kann in dieser Situation, ob das Gesuch aus weiteren Gründen abzuweisen wäre, wie der Beschwerdegegner in der Beschwerdeantwort geltend machte. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.